



Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für den Einkauf von Personalvermittlungsleistungen (EB Personalvermittlung)

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Personalvermittlungsleistungen (nachfolgend als „EB Personalvermittlung“ bezeichnet) gelten für sämtliche Leistungen im Bereich Personalvermittlung, die der Auftragnehmer gegenüber der Deutschen Telekom AG (nachfolgend „DTAG“ genannt) oder einem mit ihr gemäß Ziffer 1(3) verbundenen Unternehmen erbringt, soweit die Bestellung keine abweichenden Bedingungen enthält. Das jeweils bestellende Konzernunternehmen wird nachfolgend jeweils als „Auftraggeber“ bezeichnet. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- (2) Rechtswirksam sind nur schriftliche und von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG oder eines Konzernunternehmens (nachfolgend jeweils „Auftraggeber“ genannt) unterschriebene Bestellungen, Abrufe, Rahmenverträge, Nachträge, etc. (nachfolgend „Auftrag“ genannt) bzw. sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendungen oder per Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce) abrufbar unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf unter „Einkaufsbedingungen (EB) für spezielle Einkaufsthemen“
- (3) Soweit der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen Rahmenvertrag geschlossen haben, der die Anwendbarkeit dieser EB Personalvermittlung vorsieht, sind die DTAG und alle Unternehmen, bei denen die DTAG berechtigt ist, direkt oder indirekt mehr als 20% der Stimmrechte auszuüben („Konzernunternehmen“), durch den Rahmenvertrag begünstigt und damit berechtigt, Aufträge zu erteilen. Im Falle eines Auftrags kommt ein entsprechender Vertrag zu den Bedingungen des Rahmenvertrages direkt zwischen dem jeweiligen Konzernunternehmen und dem Auftragnehmer zustande. Eine gesamtschuldnerische Haftung der DTAG und den Konzernunternehmen besteht nicht.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:

- a. die Bestellung
- b. die Leistungsbeschreibung
- c. der Rahmenvertrag, soweit vorhanden
- d. diese EB Personalvermittlung
- e. der „Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct)“ in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend „Verhaltenskodex“ oder SCoC genannt; siehe unter www.telekom.com/de/konzern/einkauf).

3. Vertragsgegenstand

- (1) Hinsichtlich der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist zwischen der Datenbanksuche, bei der das Entgelt nach dem Beginn eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und einer vom Auftragnehmer vorgestellten Person (nachfolgend als „Kandidat“ bezeichnet) zu entrichten ist, und der Direktsuche zu unterscheiden, bei der die Bezahlung gemäß

der Regelung in Ziffer 5 (2) dieser EB Personalvermittlung erfolgt.

- (2) Sollte in der Bestellung die Art der Leistung nicht erwähnt sein, so ist von einer Datenbanksuche auszugehen.
- (3) Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen u.a.:
 - Kandidatenprofil nach Angaben des Auftraggebers erfassen bzw. erarbeiten
 - Stellenanzeigen in den Stellenbörsen des Auftragnehmers veröffentlichen
 - Stellenanzeigen in diversen Internet Stellenbörsen veröffentlichen
 - Stellenanzeigen in der Tagespresse veröffentlichen (nach Absprache)
 - Kandidatenprofil mit dem Kontaktnetzwerk und/oder den Datenbanken des Auftragnehmers abgleichen
 - Zielfirmenliste erstellen und abstimmen (nur bei Direktsuche)
 - Direktsprache von relevanten Kandidaten
 - Kandidatenprofile einholen und bewerten
 - Interviews mit Kandidaten durchführen
 - Ausgesuchte Kandidatenprofile an den Auftraggeber senden und mit ihm besprechen
 - Abstimmung von Gesprächsterminen
 - Aktive Verfolgung des Einstellungsprozesses bis zum Arbeitsvertrag
- (4) Die Leistungen des Auftraggebers umfassen die:
 - Kurzfristige Prüfung der vorgelegten Kandidatenunterlagen
 - Rückmeldung bzgl. der Kandidaten zur Optimierung der Personalsuche
 - Unterstützung bei der Erstellung der Zielfirmenliste (nur bei Direktsuche)
 - Bezahlung des Entgelts nach Fälligkeit
- (5) Eine ausführliche Beschreibung der jeweiligen vertraglichen Leistung (der Datenbanksuche oder der Direktsuche) ist in der Bestellung oder einem gesonderten Dokument enthalten.

4. Selbständige

Leistungserbringung/Aufenthaltstitel/Arbeitsgenehmigung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich. Der Auftraggeber nimmt keinen Einfluss auf die Art und Weise der Leistungserbringung (Auftragsdurchführung).
- (2) Die Leistungserbringung des Auftragnehmers erfolgt grundsätzlich außerhalb der Räumlichkeiten des Auftraggebers; der Auftragnehmer kann –mit Ausnahme der Räumlichkeiten des Auftraggebers– den Ort der Leistungserbringung frei wählen. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen; über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer (inklusive Freelancer,

- d.h. nicht sozialversicherungspflichtig Tätige). Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird vereinbarte Termine (Leistungserfolg, vereinbarte Leistungsabschnitte) einhalten.
- (4) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern (inklusive Freelancer, d.h. nicht sozialversicherungspflichtig Tätige) sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eingenommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) als freier Unternehmer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.
- 5. Vergütung**
- (1) Datenbanksuche:
Die Vergütung beträgt – sofern in der Bestellung nicht abweichend geregelt – 14% der jährlichen im Arbeitsvertrag festgelegten Gesamtvergütung, jedoch nicht mehr als 14% von EUR 100.000.
- (2) Direktsuche:
Die Vergütung beträgt – sofern in der Bestellung nicht abweichend geregelt – 20% der in der Bestellung festgelegten geschätzten jährlichen Gesamtvergütung, jedoch nicht mehr als 20% von EUR 100.000.
- Bei der Direktsuche sind 50% der Vergütung bereits bei der persönlichen Vorstellung von mindestens zwei geeigneten Kandidaten innerhalb von 3 Monaten nach Auslösen der betreffenden Bestellung (sofern kein abweichender Zeitraum in der Bestellung festgelegt ist) zu bezahlen. Der Rest der Vergütung ist nach Beginn von mindestens einem Arbeitsverhältnis mit mindestens einem der vom Auftragnehmer präsentierten Kandidaten zu bezahlen.
- Kommt ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und einem Kandidaten, der vom Auftragnehmer nach mehr als 3 Monaten nach dem Auslösen der betreffenden Bestellung vorgestellt wurde, innerhalb von 6 Monaten nach der Vorstellung des Kandidaten zustande und war die Vorstellung für die Einstellung ursächlich, so erhält der Auftragnehmer 100% der Vergütung nach Beginn des Arbeitsverhältnisses.
- (3) Unter jährlicher Gesamtvergütung wird das Gehalt verstanden, das der Kandidat bei einer 100%-igen Zielerreichung erzielt. Weitere Leistungen, wie Aktien, Aktienoptionen, Geschäftsfahrzeuge oder Zahlungen für ein Auto werden nicht berücksichtigt.
- (4) Der Honoraranspruch für das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses besteht nur dann, wenn der Arbeitsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach der Vorstellung abgeschlossen wird und die Vorstellung für die Einstellung ursächlich ist.
- (5) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber seine Leistungen jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten, die er weltweit der DTAG selbst und/oder einem mit ihr gem. Ziffer 1 (3) verbundenen Unternehmen für im Hinblick auf Menge, Qualität und Marktverhältnisse vergleichbare Leistungen gewährt.
- 6. Rückerstattung**
- (1) Falls der Arbeitsvertrag vom Kandidaten oder dem Auftraggeber ohne das Verschulden des Auftraggebers gekündigt wird, sind die folgenden Prozentsätze der Vergütung – im Falle der Direktsuche die um 50% gekürzte Vergütung – vom Auftragnehmer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer vom Auftraggeber schriftlich übermittelten Benachrichtigung über die Kündigung zurückzuerstatten:
- Kündigung innerhalb 1 Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses: 80%
 - Kündigung innerhalb 3 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses: 60%
- Kündigung innerhalb 6 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses: 40%
 - Kündigung innerhalb 1 Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses: 20%
- (2) Sollte der Arbeitsvertrag nach mehr als 1 Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gekündigt werden, fällt keine Rückerstattung an.
- 7. Zusatzkosten**
- (1) Sämtliche Reisekosten und sonstigen Spesen sind, soweit in der Bestellung nicht anderweitig festgelegt, in der Vergütung enthalten. In den Fällen, in denen keine Vergütung zu entrichten ist, wurden sämtliche Reisekosten und sonstigen Spesen auf das Risiko des Auftragnehmers aufgewendet.
- (2) Aufwendungen für Veröffentlichungen in Medien werden nach der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers zurückerstattet.
- 8. Zahlungsbedingungen**
- (1) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nach Vorstellung von mindestens zwei geeigneten Kandidaten (im Falle der Direktsuche) und/oder dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.
- Die Zahlungsfrist beträgt nach Wahl des Auftraggebers 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer 8 und Ziffer 9 entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung der Leistung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist wird ein Skonto von 3% gewährt.
- (2) Der Auftraggeber kommt bei Zahlungen erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers hin nicht leistet.
- (3) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (4) Sofern ein Gutschriftverfahren vereinbart ist, leistet der Auftraggeber Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Auftraggeber, spätestens 3 Arbeitstage nach Vorlage des Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Erfüllung der Leistung.
- 9. Rechnung, Steuern**
- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jede Bestellung separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie der Leistungsempfänger aufzunehmen und der Leistungsnachweis beizufügen. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er die Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt.
- (3) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- (4) Sofern das Gutschriftsverfahren vereinbart ist, werden die Absätze 1 und 2 dieser Ziffer 9 der EB Personalvermittlung wie folgt ersetzt:

- (5) Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber dv-mäßig erfassten Leistungen monatlich, jeweils bis zum 3. Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, Nettopreisen, Umsatzsteuersatz, Umsatzsteuerbeträgen sowie Gesamtbetrag ausgewiesen.

10. Nutzungsrechte

- (1) Dem Auftraggeber steht das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltene Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zu. Das Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere auch das Recht zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung, Umgestaltung sowie Bearbeitung von Unterlagen einschließlich ihrer Weiterverwertung für Folgeverträge mit Dritten. Das Nutzungsrecht des Auftraggebers besteht auch im Falle einer Kündigung.
- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über etwaig bereits bestehende eigene Schutz- und Urheberrechte, soweit diese für die Erstellung und Nutzung bzw. Verwertung der Arbeitsergebnisse notwendig sind. Eingeschlossen ist die Information über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte. An solchen eigenen Schutzrechten und Urheberrechten des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein nichtausschließliches und übertragbares Nutzungsrecht. Ein in diesem Zusammenhang auftretender Vergütungsanspruch ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (3) An dem in den Prozess der Aufgabenerfüllung eingebrachten Wissen und den Erkenntnissen des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenes Nutzungsrecht.

11. Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen könnten.
- (2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
- (a) die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder
- (b) für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.
- (4) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.

12. Mängelhaftung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, mit der berufsbüblichen Sorgfalt und auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik erbracht werden und den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und vereinbarten Richtlinien etc. entsprechen.
- (2) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, alle dem Auftraggeber im Zusammenhang mit Mängeln und deren Beseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (3) Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- (4) Soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem ein Dritter Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend macht, oder der Auftraggeber in sonstiger Weise Kenntnis vom Bestehen eines Rechtsmangels erhält.
- (5) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Leistung nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

13. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten. Derartige Informationen dürfen nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter verwendet werden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutschen Telekom Gruppe.
- (2) Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung des Auftraggebers an den Auftraggeber herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Auftragnehmer zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen. Dies gilt auch im Falle einer Kündigung. Der Auftragnehmer hat, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer des Auftragnehmers, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischen Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder Aufenthaltstitel, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.
- (5) Werden personenbezogene Daten von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer übergeben und durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeiten verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers, die vom

- Auftraggeber vorgegebene Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (ADV) anzuerkennen.
- (6) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 14. Kundenschutz**
Während der Geschäftsbeziehung und ein (1) Jahr danach, ist es dem Auftragnehmer untersagt, Direktansprachen im Konzern Deutsche Telekom durchzuführen. Im Falle des Verstoßes gegen diese Ziffer 14 der EB Personalvermittlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30.000 verwirkt.
- 15. Vertragserfüllung durch Dritte**
(1) Der Einsatz von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
(2) Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.
(3) Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.
- 16. Kündigung**
(1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 14 Kalendertagen ganz oder teilweise zu kündigen.
(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
(3) Jede Partei ist zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen der anderen Partei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der andere Vertragspartner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, der andere Vertragspartner seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebs einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder ein am Sitz der betroffenen Partei nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt. Der Auftraggeber ist ferner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmer (und/oder dessen Unterauftragnehmer) die Anforderungen des Mindestlohngesetzes nicht erfüllt.
- 17. Integrität und Kooperation**
(1) DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Näheres ergibt sich aus dem SCoC.
(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Vorlieferanten, Unterauftragnehmer und sonstige Personen unter seiner Kontrolle, den SCoC einzuhalten. Im Fall eines Verstoßes gegen die Prinzipien und Pflichten dieses SCoC ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich die Beseitigung dieses Verstoßes, einschließlich der Abstimmung eines Aktionsplans zur Beseitigung des Verstoßes, zu verlangen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Vertragsbeziehung und alle Lieferungen und/oder Bereitstellungen auszusetzen, bis der Verstoß beseitigt wurde. Weitere vertragliche und gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden.
(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des SCoC in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe www.telekom.com/de/konzern/einkauf unter „Einkaufsbedingungen (EB) für spezielle Einkaufsthemen“) zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.
- (6) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsrelevanten Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.
- (7) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.
- 18. Einsatzverbote**
(1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten seit Beendigung des Anstellungsverhältnisses, wenn sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben.
(2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder ehemaligen Angestellten als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer oder als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt oder als Kandidaten vorgestellt werden.
(3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 18 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.
- 19. Abtretung von Forderungen**
(1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.
(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem gemäß Ziffer 1 (3) verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.
- 20. Aufrechnung**
(1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herühren.
(2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

21. Künstliche Intelligenz (KI)

- (1) Der Begriff „KI-System“ wird entsprechend den europäischen und deutschen gesetzlichen Bestimmungen verwendet, z. B. der Verordnung (EU) 2024/1689 in der jeweils geltenden Fassung. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unentgeltlich vorab über KI-Systeme zu informieren, die in die Vertraglichen Leistungen integriert sind oder für diese verwendet werden. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten KI-Systeme den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Erlassen, Richtlinien und Verordnungen entsprechen und im Einklang mit den höchsten in der Branche anerkannten, für KI-Systeme geltenden Standards stehen. Falls Änderungen an den KI-Systemen erforderlich werden, um Änderungen der geltenden Gesetze Rechnung zu tragen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber zu informieren und ein Änderungsangebot zu unterbreiten. Bei schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer die Änderungen auf eigene Kosten umzusetzen.
- (2) Sämtliche vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übermittelten Telekom-Daten dürfen ausschließlich zur Erbringung der Vertraglichen Leistungen verwendet werden. Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Begriff „Telekom-Daten“ Chat- oder Prompt-Eingaben, hochgeladene Dateien sowie die generierten Antworten. Der Auftragnehmer darf Telekom-Daten nicht in Suchindizes, Datenbanken oder Systeme einspeisen, es sei denn, dies ist zur Erbringung der Vertraglichen Leistungen erforderlich, und er darf Telekom-Daten nicht zur Verbesserung von Suchindizes, Trainingsmodellen oder zu sonstigen geschäftlichen Zwecken verwenden.
- (3) Der Auftraggeber kann die Einhaltung dieses Abschnitts durch den Auftragnehmer mit einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen vorab prüfen. Im Falle einer Nichteinhaltung hat (i) der Auftragnehmer auf Verlangen Telekom-Daten zu löschen und (ii) der Auftraggeber ist berechtigt, die Bestellung(en) fristlos zu kündigen und eine anteilige Erstattung bereits gezahlter Entgelte zu erhalten. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (4) Jede Partei hat die andere unverzüglich über jeden Verstoß gegen diesen Abschnitt oder über Umstände zu informieren, die voraussichtlich einen Verstoß darstellen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Schäden, Kosten und Aufwendungen frei, die aus einem Verstoß gegen diesen Abschnitt resultieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche Dritter, z. B. Endkunden, sowie von Behörden verhängte Geldbußen.
- (5) Weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Die herein festgelegte Haftungsbeschränkung findet auf diesen Abschnitt keine Anwendung.

22. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der von dem Auftraggeber benannte Bestimmungsort für die Leistung.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- (3) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.
- (4) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.